Stadt Porta Westfalica

Bebauungsplan Nr. 4.1
Wochenend- und Ferienerholungsanlage
Großer Weserbogen Costedt

Teilplan 1
Campinganlage „Am südlichen See“

3. Änderung (vereinfacht)

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet „Erholung“ (gemäß § 10 (1) BauNVO)

Zweckbestimmung „Camping- undWochenendplätze“

Im Sondergebiet „Erholung“ sind zulässig:

- Campingplatzgebiete als mobile Unterkünfte – hierzu zählen:
 Zelte, Caravans/Wohnwagen (zum Straßenverkehr zugelassen), Faltanhänger und Motorcaravans

- Wochenendplätze – hierzu zählen: Kleinwochenendhäuser, Mobilheime, Container und Caravans (als ortsfeste Anlagen)

- Darüber hinaus sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke gem. § 10 (2) BauNVO allgemein zulässig.

Hinweise:
Es gelten die Bauvorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO – vom 24. März 2011.
Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen Bad Salzuflen vom 16.07.1974 Anwendung (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 – 292). Für den überplanten Bereich gilt die Schutzzone IV.
Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen (Tel: 05231/71-0).
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250; Fax: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.